

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden
Vorab per Fax 0721/9101-382
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

22. Mai 2021

Verfassungsbeschwerde und Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung

durch

1. **Andreas Steiner**
Augartenstraße 50
68165 Mannheim
2. **Hans-Joachim Zimmer**
Hofäckerstraße 36
71364 Winnenden

I.

Die Beschwerdeführer erheben

Verfassungsbeschwerde gemäß Artikel 93 Abs.1 Nr. 4a Grundgesetz

und beantragen:

Der Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 10.05.2021 unter Aktenzeichen 1 VB 84/21 – Anlage 1 - wird bezüglich der damit zurückgewiesenen Verfassungsbeschwerde (ohne Eilanträge) aufgehoben und zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen, hilfsweise wird beantragt, den Landtags von Baden-Württemberg zu verpflichten, die Landesverfassung (LV

BW) entweder per Gesetz oder per Volksantrag gemäß Artikel 59 LV bis zur nächsten regulären Landtagswahl dahingehend zu ergänzen, dass die Konstituierung eines Landtags erst dann erfolgen darf, wenn eine rechtshängige Wahlanfechtung einer Landtagswahl rechtskräftig beschieden ist und ggf. gebotene Folgerungen erledigt sind.

Weiter wird

Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung

gestellt und ersatzweise für den vom Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg im Verfahren 1 VB 84/21 **nicht beschiedenen** Eilantrag lfd. Nr. 2 a) und b) zum Schutz des Rechtes der Beschwerdeführer auf tatsächliche Wiederholung der Landtagswahl vom 14.03.2021 für den Fall der erfolgreichen Wahlanfechtung beantragt, anzuordnen:

- 1. Dem am 11.05.2021 auf der Grundlage des festgestellten amtlichen Endergebnisses der Landtagswahl vom 14.03.2021 konstituierten Landtag wird untersagt, bis auf weiteres Handlungen jedweder Art vorzunehmen, bis über die am 06.05.2021 eingereichte Wahlanfechtung vom 03.05.2021 mit dem Antrag der umfassenden Aufhebung der Landtagswahl vom 14.03.2021 rechtskräftig entschieden ist.**
- 2. Die zwischenzeitlich am 12.05.2021 erfolgte Wahl des Herrn Winfried Kretschmann zum neuen Ministerpräsidenten als auch die Bestätigung der Mitglieder der Landesregierung wird unter den Vorbehalt der Gültigkeit und Wirksamkeit aller seit dem 12.05.2021 getroffenen Entscheidungen und Handlungen der Landesregierung gestellt wird, dass die Landtagswahl vom 14. 03.2021 aufgehoben und die Wahl erneut durchzuführen ist mit der Konsequenz der Aufhebung der Konstituierung des Landtags am 11.05.2021.**

Ergänzend wird zum Zweck der Verhinderung der aus den Anträgen 2 und 3 wohl entstehenden monatelangen Unregierbarkeit des Landes Baden-Württemberg beantragt

- 3. den am 11.05.2021 konstituierten Landtag in analoger Anwendung des Artikel 44 der Landesverfassung Baden-Württemberg zu berechtigen und damit in dessen Entscheidung zu stellen, den Landtag der 16. Legislaturperiode als „Amtsverweser“ einzusetzen mit der Maßgabe, dass dieser so lange im Amt bleibt, bis rechtskräftig über die Wahlanfechtung vom 03.05.2021 entschieden und ggf. die angeordnete Wahlwiederholung absolviert wurde mit der weiteren Maßgabe, dass diesem untersagt wird, vor dem rechtskräftigen Abschluss der Wahlanfechtung der Landtagswahl und der ggf. durchzuführenden Wahlwiederholung Veränderungen an den Artikeln der Landesverfassung und den Bestimmungen des Landeswahlrechts vorzunehmen, ansonsten aber mit allen Rechten und Pflichten des Landtags eingesetzt wird.**

II.

Sachverhalt:

1.

Von den Beschwerdeführern Andreas Steiner und Hans-Joachim Zimmer wurde am 06.05.2021 der als Anlage Nr. 1 beigefügte Einspruch gegen die Landtagswahl vom 14.03.2021 gemäß § 3 Landeswahlprüfungsgesetz persönlich gegen Empfangsbestätigung zum Landtag eingereicht.

Beweis: Wahlanfechtung vom 03.05.2021 mit Eingangsstempel Landtag BW – **Anlage 2, b. b.**

Die Frist von einem Monat gemäß § 3 Abs. 2 Landeswahlprüfungsgesetz BW ab Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses am 09.04.2021 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg war eingehalten.

2.

Weder in der Landesverfassung Baden-Württemberg noch im Landeswahlrecht sind für den Fall, dass eine Wahlanfechtung erfolgreich und die Wiederholung einer Landtagswahl notwendig ist, geregelt, ob

- sich die gewählten Abgeordneten trotzdem als Landtag konstituieren,
- den Ministerpräsidenten wählen,
- die Regierung bestätigen und die Ministervereidigen dürfen, Gesetze erlassen oder sonst
- Handlungen jedweder Art rechtswirksam und verbindlich gegenüber dem Volk vornehmen dürfen.

Im Falle einer erfolgreichen Wahlanfechtung mit der Notwendigkeit der Wahlwiederholung im Ganzen ist die Landtagswahl vom 14.03.2021 zu wiederholen, und damit den vor aufgelisteten Punkten die Rechtsgrundlage entzogen:

- die Wahl der Abgeordneten des Landtags ist zu wiederholen,
- damit ist die zwischenzeitlich erfolgte uneingeschränkte Konstituierung des Landtags aufzuheben,
- die zwischenzeitlich erfolgte Wahl des Ministerpräsidenten ist aufzuheben,
- die Bestätigung der Regierung und die Vereidigung der Minister ist aufzuheben,
- alle zwischenzeitlich erlassenen Handlungen wie der Erlass von Gesetzen sind aufzuheben.

Grundlage: Die Aufhebung der Wahl der Abgeordneten die sich am 11.05.2021 als 17. Landtag von Baden-Württemberg konstituiert haben – wenn die Wahlanfechtung der Beschwerdeführer erfolgreich ist.

Um im Fall zu verhindern, dass die rechtshängige Wahlanfechtung im Erfolgsfall zur Aufhebung der Konstituierung des Landtags mit weiteren Folgerungen zu einer faktisch rückwirkenden und noch auf Monate hinaus eine Unregierbarkeit des Landes Baden-Württemberg zur Folge hat, wurde am 09.05.2021 Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof eingereicht.

Beweis: Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 10.05.2021 – **Anlage 3**

Bestandteil der Verfassungsbeschwerde war gemäß Antrag lfd. Nr. 1, den Landtag zu verpflichten, grundsätzlich Regelungen zu beschließen für den Fall, dass eine Wahlanfechtung eingereicht wird mit der tatsächlichen Folge der Wahlwiederholung. Beantragt wurde:

Der Landtag von Baden-Württemberg wird verpflichtet, die Landesverfassung (LV) entweder per Gesetz oder per Volksantrag gemäß Artikel 59 LV bis zur nächsten regulären Landtagswahl dahingehend zu ergänzen, dass die Konstituierung eines Landtags erst dann erfolgen darf, wenn eine rechtshängige Wahlanfechtung einer Landtagswahl rechtskräftig beschieden und ggf. gebotene Folgerungen erledigt sind

Weiter wurde **zur vorläufigen Regelung** dieser derzeit nicht gegebenen Regelungen in Landesverfassung und Landeswahlrecht durch Eilanträge beantragt, dass die für den 11.05.2021 anberaumte Konstituierung des Landtags untersagt wird, **hilfsweise** aber unter der Maßgabe stattfinden kann, dass der Landtag bis zur rechtswirksamen Bescheidung der Wahlanfechtung den Landtag der 16. Legislaturperiode als Amtsverweser einsetzt.

Beantragt wurde mit Antrag lfd. Nr. 2:

2. *Hilfsweise* wird zum Zweck der Verhinderung einer ggf. monatelangen Unregierbarkeit des Landes, die dadurch entstehen kann, dass der Landtag der 17. Legislaturperiode sich nicht konstituieren, folglich auch keine Neuwahl des Ministerpräsidenten und der Landesregierung vollzogen werden kann, also nur die „alte“ Landesregierung im Amt ist und seitens des Landtags nur gemäß Artikel 44 Landesverfassung die Mitglieder des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses sowie deren erste Stellvertreter im Amt sind, die bei der baden-württembergischen Landtagswahl vom 14.03.2021 gewählt und durch das amtliche Wahlergebnis festgestellten Abgeordneten zu berechtigen, sich zu konstituieren mit der Maßgabe, nur zu bestimmen
 - a) dass das Plenum des Landtags der 16. Legislaturperiode in analoger Anwendung des Artikel 44 der Landesverfassung als „Amtsverweser“ eingesetzt wird mit der Maßgabe, dass dieses so lange im Amt bleibt, bis rechtskräftig über die Wahlanfechtung vom 3. Mai 2021 entschieden und ggf. die angeordnete Wahlwiederholung absolviert wurde.
 - b) dass dem als „Amtsverweser“ eingesetzte Plenum des Landtags der 16. Legislaturperiode untersagt wird, vor dem rechtskräftigen Abschluss der Wahl-

anfechtung der Landtagswahl und der ggf. durchzuführenden Wahlwiederholung Veränderungen an den Artikeln der Landesverfassung und den Bestimmungen des Landeswahlrechts vorzunehmen, ansonsten aber mit allen Rechten und Pflichten des Landtags eingesetzt wird.

Dadurch wäre verhindert worden, dass im Falle der erfolgreichen Wahlanfechtung und einer am 11.05.2021 stattgefundenen uneingeschränkten Konstituierung rückwirkend zum 11.05.2021 ein rechtliches Vakuum bezüglich der Regierbarkeit des Landes Baden-Württemberg dadurch hätte entstehen können, dass die Konstituierung aufgehoben werden muss, da die Wahl der Abgeordneten ja zu wiederholen ist.

Der Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg (VerfGH) hat die Verfassungsbeschwerde als unzulässig qualifiziert.

Der Eilantrag wurde nicht beschieden.

III.

Verfassungsbeschwerde gemäß I.

Weder in der baden-württembergischen Landesverfassung noch dem Landeswahlrecht ist der Fall einer erfolgreichen Wahlanfechtung mit Wiederholung der Landtagswahl geregelt.

A) Keine Regelungen für den Fall der Wahlwiederholung im Ganzen in Landesverfassung oder Landeswahlrecht

In Artikel 31 der Landesverfassung von Baden-Württemberg (LV) ist bestimmt:

Artikel 31

(1) Die Wahlprüfung ist Sache des Landtags. Er entscheidet auch, ob ein Abgeordneter seinen Sitz im Landtag verloren hat.

(2) Die Entscheidungen können beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

(3) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Weitere Regelungen zur Wahlprüfung sind in der LV nicht gegeben.

Insbesondere ist in der LV der Fall **nicht geregelt**, dass eine Wahlanfechtung erfolgreich und ggf. die gesamte Wahl des Landtags aufzuheben und zu wiederholen ist. Im Landtagswahlgesetz ist hierzu bestimmt:

§ 51 Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verstrichen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

Weiter führende Regelungen sind nur im Landeswahlprüfungsgesetz enthalten. In § 1 ist bestimmt:

§ 1

Wahlanfechtung und Anfechtungsgründe

(1) Wahlen zum Landtag sind im Wahlprüfungsverfahren ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn die Verteilung der Abgeordnetensitze dadurch beeinflusst worden sein kann, daß

a) bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl zwingende Vorschriften des Wahlgesetzes oder der Wahlordnung unbeachtet geblieben oder unrichtig angewendet worden sind oder

b) fehlerhafte Entscheidungen der Wahlorgane bei der Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses ergangen sind oder

c) Wahlbewerber oder Dritte sich bei der Wahl eines vollendeten Vergehens im Sinne der §§ 107, 107 a, 107 b, 107 c, 108, 108 a, 108 b, 108 d Satz 2 oder 240 des Strafgesetzbuchs schuldig gemacht haben.

(2) Das Wahlprüfungsverfahren findet nur statt, wenn die Wahl mittels Einspruchs angefochten wird. Der Einspruch kann auf die Anfechtung der Wahl in einzelnen Regierungsbezirken, Wahlkreisen, Gemeinden oder Wahlbezirken oder auf die Anfechtung einzelner Entscheidungen über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung von Abgeordnetensitzen beschränkt werden. Entscheidungen des Landeswahlleiters über das Nachrücken von Bewerbern beim Ausscheiden von Abgeordneten stehen den bei der Wahl selbst von den Wahlausschüssen getroffenen Entscheidungen gleich.

(3) Die Verfassungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit des Wahlgesetzes und der Wahlordnung kann im Wahlprüfungsverfahren nicht nachgeprüft werden.

Dadurch, dass in Absatz 3 die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit des Wahlgesetzes und der Wahlordnung ausgeschlossen ist, beschränken sich die möglichen Folgen einer Wahlanfechtung auf die Unwirksamkeit der Wahl einzelner Abgeordneter: **Die Möglichkeit, dass die Landtagswahl insgesamt zu wiederholen ist, ist weder in der Landesverfassung noch im Landeswahlrecht erfasst.**

In § 9 Landeswahlprüfungsgesetz ist lediglich bestimmt:

§ 9

Beratung im Wahlprüfungsausschuß

(1) Der Wahlprüfungsausschuß berät geheim über das Ergebnis der mündlichen Verhandlung. An der Beratung können nur diejenigen Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses teilnehmen, die der mündlichen Verhandlung beigewohnt haben.

(2) Auf Grund des Ergebnisses seiner Beratung stellt der Wahlprüfungsausschuß einen schriftlichen Antrag an die Vollversammlung des Landtags. In dem Antrag muß er eine Entscheidung über den Einspruch vorschlagen, die den Einspruch entweder als nicht form- oder fristgerecht verwirft oder insoweit, als die Wahl angefochten ist, eine Feststellung über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit trifft. In der vorgeschlagenen Entscheidung sind die wesentlichen Tatsachen und Gründe anzugeben, auf die sie gestützt werden soll; wegen der Einzelheiten kann auf den Akteninhalt Bezug ge-

nommen werden. Soll die Wahl **ganz oder teilweise** für ungültig erklärt werden, so muß die vorgeschlagene Entscheidung auch das Nähere über die sich hieraus ergebenden weiteren Folgen enthalten.
(3)....

Das heißt, dass im Falle der Bestätigung durch den Wahlprüfungsausschuß, den Landtag oder ggf. nachfolgend gemäß § 14 Landeswahlprüfungsgesetz vom Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg festgestellt wird, dass die Landtagswahl vom 14.03.2021 zu wiederholen ist, sind die Folgen daraus **unbestimmt**.

Damit ist im Fall der Wahlwiederholung offen,

- welche Gültigkeit haben alle Handlungen, die vom Landtag nach der uneingeschränkten Konstituierung am 11.05.2021 vollzogen wurden wie der Beschluss von neuen Gesetzen oder der Änderung von Gesetzen: **Haben diese weiterhin Gültigkeit, oder sind diese rückwirkend aufzuheben?**
- Ist die am 12.05.2021 vollzogene Wahl des Ministerpräsidenten **rückwirkend aufzuheben?** Welche Folgen ergeben sich aus der Aufhebung der Wahl des Ministerpräsidenten als auch der dann zu vollziehenden Aufhebung der Bestätigung der Landesregierung und Vereidigung der Mitglieder der Landesregierung durch den Landtag, wenn dieser im Falle der angeordneten Wahlwiederholung rückwirkend zur Konstituierung am 11.05.2021 aufzulösen ist?

B) Erfolgsaussicht auf Wahlwiederholung

In der Wahlanfechtung ist die komplette Aufhebung der Landtagswahl vom 14.03.2021 beantragt.

Zu den Erfolgsaussichten kurz und kompakt.

Im vor zitierten § 1 Landeswahlgesetz ist bestimmt:

§ 1

Zahl der Abgeordneten und Art der Wahl

(1) Der Landtag setzt sich aus **mindestens 120 Abgeordneten** zusammen, die in **70 Wahlkreisen** nach Wahlvorschlägen von Parteien oder von Wahlberechtigten für Einzelbewerber gewählt werden.

(2) Parteien können in jedem Wahlkreis einen Bewerber und einen Ersatzbewerber vorschlagen. Ein Einzelbewerber kann nur in einem Wahlkreis vorgeschlagen werden.

(3) **Jeder Wähler hat eine Stimme.** Die Summe der Stimmzahlen der Bewerber einer Partei in den Wahlkreisen ergibt die Gesamtstimmzahl der Partei im Land.

Das heißt, dass jeder Wähler mit nur einer Wählerstimme ausgestattet in 70 Wahlkreisen 120 Abgeordnete wählen soll, richtig: wählen können soll.

Variante 1

Der Wähler kann mit einer Wählerstimme in seinem Wahlkreis entweder

- einen bestimmten Wahlbewerber und **gleichzeitig auch dessen Partei**, oder
- eine bestimmte Partei und **gleichzeitig auch den von ihr angebotenen Wahlbewerber**

wählen.

Was der Wähler grundsätzlich nicht kann, ist, zwar einen Wahlbewerber, den der Wähler für geeignet hält, ein Abgeordnetenmandat auszufüllen, losgelöst vom Aspekt dessen Zugehörigkeit zu einer Partei zu wählen, und gleichzeitig bewusst eine Partei zu wählen, der der gewählte Wahlbewerber nicht angehört, aber deren Programm der Wähler für gut befindet.

Die Wahl eines Wahlbewerbers ist grundsätzlich zwingend mit der Wahl der Partei verbunden, ob der Wähler so wählen will oder nicht. Das heißt, die eine dem Wähler zur Verfügung gestellte Wählerstimme wird zweifach gewertet, nämlich einmal für den Wahlbewerber, gleichzeitig auch für dessen Partei.

Der Wähler hat außer der Nichtwahl keine Möglichkeit, sich aus dieser Vorgabe der Verbindung von Partei und vorgeschlagenem Mitglied der Partei als Wahlbewerber durch das Wahlrecht zu lösen.

Variante 2

Wählt der Wähler mit seiner einen Wählerstimme jedoch einen Einzelbewerber, also einen Bewerber der keiner Partei angehört, dann ist mit der Wahl dieses Einzelbewerbers seine eine Wählerstimme verbraucht.

Der Wähler eines Einzelbewerbers kann parallel zu dessen Wahl keine Partei wählen. Das heißt, die Wählerstimme dieses Wählers wird nur einfach gewertet.

Fazit:

Das gegebene Landeswahlrecht ist verfassungswidrig, da die Wählerstimmen ungleich gewichtet sind, weiter es dem Wähler nicht gewährt ist, einen Wahlbewerber und unabhängig davon eine Partei zu wählen, auch wenn er dies will.

Wäre das Landeswahlrecht in Baden-Württemberg nicht ein Einstimmenwahlrecht, sondern wie bei Bundestagswahlen auch ein Zweistimmenwahlrecht, wäre die Vereinbarkeit von Landeswahlrecht und Landesverfassung gegeben.

C) Wiederholung der Landtagswahl

In Erwägung, dass das gegebene Landeswahlrecht als nicht mit der Landesverfassung vereinbar festgestellt wird, die Anordnung der Wiederholung der Landtagswahl vom 14.03.2021

im Ganzen grundsätzlich nicht auszuschließen, vielmehr höchst wahrscheinlich ist, stellen sich bereits im Vorfeld zur Bearbeitung der Wahlanfechtung durch den Landtag von Baden-Württemberg die Fragen: .

- welche Gültigkeit haben alle Handlungen, die vom Landtag nach der uneingeschränkten Konstituierung am 11.05.2021 vollzogen wurden wie der Beschluss von neuen Gesetzen oder der Änderung von Gesetzen: **Haben diese weiterhin Gültigkeit, oder sind diese rückwirkend aufzuheben wenn die Landtagswahl vom 14.03.2021 im Ganzen zu wiederholen ist?**
- Ist die am 12.05.2021 vollzogene Wahl des Ministerpräsidenten **rückwirkend aufzuheben, wenn die Konstituierung des Landtags aufzuheben ist?** Welche Folgen ergeben sich z. B. aus der am 12.05.2021 erfolgten Wahl des Ministerpräsidenten als auch der Bestätigung der Landesregierung und Vereidigung der Mitglieder der Landesregierung durch den Landtag, wenn dieser im Falle der angeordneten Wahlwiederholung rückwirkend zur Konstituierung am 11.05.2021 aufzulösen ist, bis ein neuer sich nach der wiederholten Landtagswahl konstituieren kann?

D) Verfassungsbeschwerde und Eilantrag zum VerfGH BW

Mit Datum 10.05.2021 wurde von den Beschwerdeführern zum Zweck der Sicherstellung, dass im Erfolgsfall der Wahlanfechtung die Landtagswahl vom 14.03.2021 auch tatsächlich zu wiederholen ist, **Verfassungsbeschwerde verbunden mit einem Eilantrag** zum Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg eingereicht.

Beweis: Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 10.05.2021– **Anlage 3, b. b.**

Die Anträge sind bereits in Abschnitt I. Ziffer 2 zitiert.

1. Rechtsprechung dominiert gesetzliche Regelung

Im Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VerfGH BW) ist ausgeführt:

1. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den sich aus § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 56 Abs. 1 VerfGHG ergebenden Anforderungen.

§ 15 Abs. 1 Satz 2 und § 56 Abs. 1 VerfGHG verlangen, dass der Beschwerdeführer nicht nur den der behaupteten Verletzung von in der Landesverfassung enthaltenen Rechten zugrundeliegenden Sachverhalt schlüssig und substantiiert darlegt, sondern auch substantiiert darstellt, inwiefern die angegriffene Maßnahme das bezeichnete Recht verletzen soll (ständige Rechtsprechung des VerfGH, etwa Beschluss vom 2. November 2020 – 1 VB 104/20 –, Juris Rn. 5).

Die §§ 15 Abs. 1 Satz 2 und 56 Abs. 1 des Gesetz über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG) lauten:

§ 15

*(1) Der Antrag, der das Verfahren einleitet, ist beim Verfassungsgerichtshof schriftlich einzureichen. **Er ist zu begründen.** Die Beweismittel sind anzugeben.*

§ 56

(1) In der Begründung der Beschwerde sind das Recht, das verletzt sein soll, und die Handlung oder Unterlassung des Organs oder der Behörde, durch die der Beschwerdeführer sich verletzt fühlt, zu bezeichnen.

Nicht zu beanstanden ist § 15 Abs. 1 Satz 2 VerfGHG: „Er ist zu begründen“, der Antrag.

Zu beanstanden im Fall ist aber **die Auslegung** des § 56 Abs. 1 VerfGHG durch den VerfGH BW im Beschluss 1 VB 84/21 vom 10.05.2021. Die Verfassungsrichter haben entschieden:

*„... dass der Beschwerdeführer nicht nur den der behaupteten Verletzung von in der Landesverfassung enthaltenen Rechten zugrundeliegenden Sachverhalt schlüssig und substantiiert darlegt, sondern **auch substantiiert darstellt**, inwiefern die angegriffene Maßnahme das bezeichnete Recht verletzen soll (ständige Rechtsprechung des VerfGH ...)*

Diese Behauptung ist willkürlich und nicht durch § 56 Abs. 1 VerfGHG gedeckt.

Die Bestimmungen des VerfGHG sind nicht nur für den Juristen oder den Bürger bestimmt, der die Unterstützung eines Juristen in Anspruch nehmen kann, **sondern auch für den Bürger, der nicht juristisch ausgebildet ist** und auch keinen Juristen mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragen kann oder will, den, also den sogenannten Otto-Normalverbraucher.

Jeder Bürger ist ultimativ berechtigt, seine Interessen bei einer Eingabe zum VerfGH BW selber zu verfolgen, ihm zugefügte oder drohende Verletzungen an seinen Verfassungsrechten selber zu beanstanden.

Damit unvereinbar ist die - auch im Fall genutzte - Rechtsprechung des VerfGH BW, mit der die Verfassungsrichter **sich selber** über die sich aus § 56 Abs. 1 VerfGHG ergebende Verpflichtung, „(1) In der Begründung der Beschwerde sind das Recht, das verletzt sein soll,

und die Handlung oder Unterlassung des Organs oder der Behörde, durch die der Beschwerdeführer sich verletzt fühlt, zu bezeichnen“, nicht nur der „zugrundeliegenden Sachverhalt schlüssig und substantiiert“ darzulegen ist, sondern diese für sich den Anspruch reklamieren, dass der Beschwerdeführer **„auch substantiiert darstellt, inwiefern die angegriffene Maßnahme das bezeichnete Recht verletzen soll.“**

Der VerfGH schließt damit durch Rechtsprechung faktisch jeden Bürger von der wirksamen Verfolgung seiner Interessen, der Beanstandung von ihm zugefügten Verletzungen seiner Rechte aus, der **nicht selber oder nur bedingt** in der Lage ist, dieser selbst von den Verfassungsrichtern kreierte Anforderung zu entsprechen.

Der VerfGH stellt damit seinen Rechtsanspruch auf einen sozusagen mündgerechten, überspitzt bis in die ordnungsgemäße Interpunktion hinein reichenden qualitätvollen Vortrag des juristisch nicht vertretenen oder ausgebildeten Beschwerdeführers über dessen Recht, sich selber im Rahmen seiner Fähigkeiten gegen drohende oder gegebene Verletzungen seiner Grund- und Verfassungsrechte durch Anrufung des VerfGH BW zur Wehr zu setzen.

Dieser sich selbst zugewiesene Rechtsanspruch der baden-württembergischen Verfassungsrichter ist bereits nicht mit Artikel 2 der Landesverfassung Baden-Württemberg zu vereinbaren:

Artikel 2

(1) Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Recht.

Diese benannten Grundrechte bzw. die Verfolgung von drohenden oder eingetretenen Verletzungen dieser Rechte sind von den baden-württembergischen Verfassungsrichtern konträr zu Artikel 67 Landesverfassung, „(1) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen“, **durch hauseigene Rechtsprechung unter den Vorbehalt gestellt**, dass der Antragsteller eben in der Lage ist, auch ohne juristischen Sachverstand und Fähigkeiten „substantiiert“ darzulegen und zu begründen, welche Rechte und wodurch diese verletzt sind oder Verletzungen drohen.

Der Otto-Normalverbraucher ist hier regelmäßig überfordert.

Mit Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 67 Abs. 1 der Landesverfassung Baden-Württemberg ist jedoch nur zu vereinbaren, dass es ausreichend ist, wenn der Beschwerdeführer den „zugrundeliegenden Sachverhalt schlüssig und substantiiert darlegt“, und nur bedingt verpflichtet sein kann, zur „behaupteten Verletzung von in der Landesverfassung enthaltenen Rechten“, vorzutragen.

Verfassungsrichtern muss zugemutet werden, dass sie sich selber bemühen, ggf. aus dem Sachvortrag des juristisch nicht ausgebildeten Beschwerdeführers zu ermitteln, welche Rechte im konkreten Fall verletzt sind, und diese schützen, auch wenn der Vortrag des Beschwerdeführers hierzu nicht konkret ist.

Dies ist Verfassungsrichtern, wenn sie denn Verfassungsschützer sein wollen, zuzumuten.

Die Beschwerdeführer sind durch das **nicht auf Gesetz beruhendem**, aber zur Voraussetzung der qualifizierten Bescheidung der Verfassungsbeschwerde **Anlage 3** von den Verfassungsrichtern des VerFGH erhobenen selbstgerechten Rechtsanspruch verletzt, dass die Verfassungsbeschwerde mit der Begründung als unzulässig gewertet wurde, weil, so die Behauptung der Verfassungsrichter, sie nicht **„auch substantiiert“** dargestellt haben, *„inwiefern die angegriffene Maßnahme das bezeichnete Recht verletzen soll.“*

Dabei ist vielmehr richtig, dass mit der Verfassungsbeschwerde durch **Antrag 1** keine gegebenen Rechtsverletzungen angezeigt wurden, werden konnten, weil hier nur verlangt wurde, den Landtag zu verpflichten, einen ungeregelten Zustand in Landesverfassung und Landeswahlrecht **für die Zukunft** zu regeln.

Allerdings ist der gegebene Mangel an Landesverfassung und Landeswahlrecht in Bezug auf die rechtshängige Wahlanfechtung **Anlage 2** von unmittelbarer Bedeutung, wenn diese erfolgreich ist. Denn im Fall, dass die Wahlanfechtung erfolgreich ist, und auch bei künftigen Wahlanfechtungen, wird ggf. über die Frage zu entscheiden sein, ob die Konstituierung des Landtags vom 11.05.2021 mit weiteren Folgerungen aufzuheben ist.

Auf Seite 3 oben ist hierzu unter Ziffer II bereits vorgetragen:

Im Falle einer erfolgreichen Wahlanfechtung mit der Notwendigkeit der Wahlwiederholung im Ganzen ist im Fall die Landtagswahl vom 14.03.2021 zu wiederholen, und damit den vor aufgelisteten Punkten die Rechtsgrundlage entzogen:

- *die Wahl der Abgeordneten des Landtags ist zu wiederholen,*
- *damit ist die zwischenzeitlich erfolgte uneingeschränkte Konstituierung des Landtags aufzuheben,*
- *die zwischenzeitlich erfolgte Wahl des Ministerpräsidenten ist aufzuheben,*
- *die Bestätigung der Regierung und die Vereidigung der Minister ist aufzuheben,*
- *alle zwischenzeitlich erlassenen Handlungen wie der Erlass von Gesetzen sind aufzuheben.*

Und für diesen Fall ist in Landesverfassung und Landeswahlrecht in Baden-Württemberg nichts geregelt.

2. Unzutreffende Begründung des Beschluss 1 VB 84/21

Im Beschluss Anlage 1 ist ausgeführt:

Dies leistet die Verfassungsbeschwerde ersichtlich nicht. Die Beschwerdeführer verkennen, dass die Landesverfassung und das Landeswahlprüfungsgesetz offensichtlich davon ausgehen, dass weder das Einlegen eines Einspruchs gegen eine Landtagswahl nach § 1 Abs. 2, §§ 2 ff. WahlPrG noch die nachfolgende Einleitung einer Wahlprüfungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof (§ 14 WahlPrG) Auswirkungen auf die Konstituierung des neuen Landtags und die Wahl des Ministerpräsidenten aufweisen. Von einer fehlenden Regelung der Frage ist deshalb nicht auszugehen. Die Begründung der Verfassungsbeschwerde benennt überdies auch keine

Weder in der Landesverfassung noch dem Landeswahlrecht sind Regelungen eingestellt, die im Fall der erfolgreichen Anfechtung einer Landtagswahl greifen. Hierzu ist in III Buchst. A ausführlich vorgetragen. Aber: Da in § 51 Abs. 1 Landtagswahlgesetz

§ 51 Wiederholungswahl

*(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl **ganz** oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.*

auch die Möglichkeit angezeigt ist, dass eine Wahl vom Wahlprüfungsausschuß als „**ganz**“ zu wiederholen eingeräumt ist, müssen für genau diesen Fall auch Regelungen gegeben sein, welche Rechtsfolgen die Anordnung der Wahlwiederholung hat.

Zugehörig die Frage: Hat die Konstituierung im Fall des 17. Landtags Bestand, wenn die Landtagswahl vom 14.03.2021 aufgehoben und die Wahlwiederholung angeordnet wird, und damit **kein an der Konstituierung beteiligter Abgeordneter für sich reklamieren kann, wirksam in das Amt des Abgeordneten gewählt worden zu sein?**

Fakt ist im Fall, dass die Landtagswahl in vollem Umfang zu wiederholen ist, alle Wähler das Recht haben, erneut zur Wahlurne zu schreiten und ihre Wählerstimme abzugeben. Voraussetzung im Falle der angeordneten Wahlwiederholung: Das Wahlrecht muss zuvor an die Landesverfassung angepasst werden, ggf. auch zuvor die in der Wahlanfechtung **Anlage 2** in Teil II Buchst. B) vorgestellte Unvereinbarkeit der Artikel 26 Abs. 4 mit Artikel 28 Abs. 1 Landesverfassung egalisiert werden.

In Artikel 26 Abs. 4 Landesverfassung ist die Unmittelbarkeit der Wahl vorgeschrieben, können also in 70 Wahlkreisen auch konträr zur gegebenen Regelung in § 1 Landeswahlgesetz auch nur 70 Wahlbewerber unmittelbar gewählt werden.

In Artikel 28 Abs. 1 Landesverfassung ist die Verbindung von Persönlichkeits- mit der Verhältniswahl verankert, ist auf dieser Grundlage in § 1 Landeswahlgesetz vom Gesetzgeber bestimmt, dass der Wähler mit nur einer Wählerstimme ausgestattet in 70 Wahlkreisen 120 Abgeordnete zu wählen hat.

Also muss vor einer Wahlwiederholung die Unvereinbarkeit dieser beiden Artikel egalisiert, danach das Landeswahlgesetz geändert werden. **Und wer soll diese Änderungen vor-**

nehmen, wenn durch das Ergebnis der Wahlanfechtung festgestellt ist, dass keiner der bei der Landtagswahl am 14.03.2021 gewählten Abgeordneten ordnungsgemäß auf der Grundlage eines verfassungskonformen Landeswahlrechts gewählt worden ist? Die Wahl wurde – Annahme – ja annulliert.

Zu diesem Sachverhalt behaupten die Verfassungsrichter des VerfGH BW im Beschluss 1 VB 84/21 vom 10.05.2021 (Anlage 1):

„Die Beschwerdeführer verkennen, dass die Landesverfassung und das Landeswahlprüfungsgesetz offensichtlich davon ausgehen, dass weder das Einlegen eines Einspruchs gegen eine Landtagswahl nach § 1 Abs. 2 §§ 2 ff. WahlPrG noch die nachfolgende Einleitung einer Wahlprüfungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof (§ 14 WahlPrG) Auswirkungen auf die Konstituierung des Landtags und die Wahl des Ministerpräsidenten aufweist.“

Und dreist schließen die Verfassungsrichter aus der fehlenden, aber für den Fall einer angeordneten Wahlwiederholung der/einer Landtagswahl im Ganzen zwingend gebotenen Regelung daraus:

„Von einer fehlenden Regelung der Frage ist deshalb nicht auszugehen.“

Es ist zu unterstellen, dass diese Begründung vorsätzlich und im Wissen verfasst wurde, dass diese bei einer **objektiven Prüfung** rechtlich keinerlei Bestand hat.

Es ist zu unterstellen, dass von den Verfassungsrichtern in der oben zitierten Begründung bewusst auf die Benennung des § 51 Abs. 1 Landeswahlgesetz, „(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl **ganz** oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen“, verzichtet wurde, denn wenn sie diesen benannt hätten, hätten sie einräumen müssen, dass es für den Fall der dort vorgesehenen kompletten Wahlwiederholung keinerlei Regelungen in Landesverfassung und Landeswahlrecht gibt, ob die zwischenzeitlich erfolgte uneingeschränkte Konstituierung des Landtags mit weiteren Folgerungen rechtlich Bestand hat.

3. Aufhebung des Beschluss 1 VB 84/21

Die Beschwerdeführer beantragen deshalb völlig zu Recht, dass der Beschluss 1 VB 84/21 des VerfGH BW – **Anlage 1** - in vollem Umfang aufgehoben, ggf. die Rechtssache an den VerfGH BW zurückverwiesen wird.

4. Nichtbescheidung des Eilantrags

In der Eingabe **Anlage 3** wurde der darin enthaltene Eilantrag lfd. Nr. 2 a) und b) nicht beschieden. Er hatte sich gemäß dem Beschluss 1 VB 84/21 mit der Verwerfung der Verfassungsbeschwerde erledigt.

IV.

Eilanträge I. lfd. Nr. 1 bis 3

Der VerfGH BW hat durch die faktisch willkürliche und nicht auf Recht und Gesetz gegründete Verwerfung der Verfassungsbeschwerde Anlage 3 mitsamt der Nichtbescheidung des mit gestellten Eilantrags bewusst ermöglicht, dass von den durch das amtlich festgestellte Endergebnis der Landtagswahl vom 14.03.2021 als gewählt festgestellten Abgeordneten der Landtag der 17. Legislaturperiode konstituieren konnte, und auch am 11.05.2021 uneingeschränkt konstituiert hat.

Ebenso wurde, wie vorgesehen, vom konstituierten Landtag am 12.05.2021 Herr Winfried Kretschmann zum neuen Ministerpräsidenten gewählt, auch am 12.05.2021 die Landesregierung bestätigt und die Minister vereidigt.

Damit ist unbeachtlich der rechtshängigen Wahlanfechtung vom 03.05.2021 und der Möglichkeit, dass die Konstituierung des Landtags vom 11.05.2021 inklusive allen Folgerungen bei Erfolg der Wahlanfechtung aufzuheben, die Landtagswahl vom 14.03.2021 umfassend zu wiederholen ist, gegeben, **dass Landtag und Landesregierung bis dahin uneingeschränkt rechtsgeschäftlich handeln können.**

Damit ist bei der Annahme, dass die Wahlanfechtung erfolgreich ist, und die Landtagswahl vom 14.03.2021 in vollem Umfang zu wiederholen ist, folgendes Szenarium möglich.

A)

In § 9 Wahlprüfungsgesetz ist bestimmt:

§ 9

Beratung im Wahlprüfungsausschuß

(2) Auf Grund des Ergebnisses seiner Beratung stellt der Wahlprüfungsausschuß einen schriftlichen Antrag an die Vollversammlung des Landtags. In dem Antrag muß er eine Entscheidung über den Einspruch vorschlagen, die den Einspruch entweder als nicht form- oder fristgerecht verwirft oder insoweit, als die Wahl angefochten ist, eine Feststellung über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit trifft. In der vorgeschlagenen Entscheidung sind die wesentlichen Tatsachen und Gründe anzugeben, auf die sie gestützt werden soll; wegen der Einzelheiten kann auf den Akteninhalt Bezug genommen werden. **Soll die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden, so muß die vorgeschlagene Entscheidung auch das Nähere über die sich hieraus ergebenden weiteren Folgen enthalten.**

Diese Folgen sind, dass durch die gebotene Aufhebung der Konstituierung des Landtags vom 11.05.2021 rückwirkend zu diesem Zeitpunkt sozusagen ein Chaos eintreten wird, da sämtliche in der Zwischenzeit erfolgten Handlungen von Landtag und Landesregierung fak-

tisch aufgehoben werden müssen: Es mangelt an einer Rechtsgrundlage, da die Wahl der Abgeordneten des Landtags nichtig und zu wiederholen ist.

Um die Landtagswahl aber wiederholen zu können, muss im Erfolgsfall der Wahlanfechtung zuvor die Landesverfassung, mindestens aber das Landeswahlrecht in eine verfassungskonforme Fassung gebracht werden.

Frage: Wer soll dies tun, wenn der Landtag nicht mehr handlungsfähig ist, da die Landtagswahl als zu wiederholen festgestellt ist?

Damit ist bereits heute vorhersehbar und zu unterstellen, dass der Wahlprüfungsausschuß diese vorgestellten „*Folgen*“ der vorgeschlagenen Wahlwiederholung benennen wird.

Die Folge wird, wie zu unterstellen ist, sein, dass der Landtag zwar nachfolgend beschließt, dass die Landtagswahl vom 14.03.2021 zu wiederholen ist, aber gleichzeitig beschließt, dass die Konstituierung des Landtags am 11.05.2021 nicht aufgehoben wird, alle nachfolgenden Handlungen inkl. der Wahl des Ministerpräsidenten und der Bestellung und Vereidigung der Landesregierung weiterhin Bestand haben, und die Wahlwiederholung nur zu einer verkürzten Dauer der 17. Legislaturperiode bewirken wird.

Es ist zu unterstellen, dass diese „Handhabung“ der als geboten festgestellten Wahlwiederholung dann auch von den Verfassungsgerichten in Stuttgart und ggf. nachfolgend auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigt werden wird.

Dieses Szenarium ist nur möglich, weil in Landesverfassung und Landeswahlrecht eben keine Regelungen enthalten sind, die bestimmen, wie im Fall einer rechtshängigen Wahlanfechtung grundsätzlich zu verfahren ist, nämlich dass der gewählte Landtags sich erst dann konstituieren darf, wenn die Wahlanfechtung rechtswirksam abgeschlossen ist – ggf. inklusive einer Wahlwiederholung.

Alles andere ist nicht mit den Grund- und Verfassungsrechten der Bürger vereinbar.

Dieses Szenarium, wenn es so eintreten wird, ist nicht mit dem Recht der Beschwerdeführer aus den Grundlagen der Wahlanfechtung vereinbar, nämlich **dass die Landtagswahl vom 14.03.2021 umfassend für nichtig erklärt wird mit der Folge, dass auch die zwischenzeitlich erfolgte Konstituierung des Landtags mit allen sich daraus ergebenden Folgen aufgehoben wird, und die Wahl zu wiederholen ist.**

B) Die Rechte der Beschwerdeführer sind zu schützen

Das Gericht wird auf die hauseigene BVerfG-Rechtsprechung verwiesen:

*“Die Gerichte müssen sich **schützend und fördernd** vor die Grundrechte des Einzelnen stellen (BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, NJW 2003, s. 1236 <1237>).*

*Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. **Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern.**“ (in 1 BvR 569/05)“*

Wenn das Gericht das Recht der Beschwerdeführer wirksam schützen will, das darin besteht, dass im Erfolgsfall der Wahlanfechtung Anlage 2 „die Uhren auf den 14.03.2021 zurückgestellt“ werden, dann ist Voraussetzung dafür, dass das Gericht die Eilanträge wie gestellt oder analog dazu bestätigt.

Beantragt sind als Eilanträge:

1. **Dem am 11.05.2021 auf der Grundlage des festgestellten amtlichen Endergebnisses der Landtagswahl vom 14.03.2021 konstituierten Landtag wird untersagt, bis auf weiteres Handlungen jedweder Art vorzunehmen, bis über die am 06.05.2021 eingereichte Wahlanfechtung vom 03.05.2021 mit dem Antrag der umfassenden Aufhebung der Landtagswahl vom 14.03.2021 rechtskräftig entschieden ist.**
2. **Die zwischenzeitlich am 12.05.2021 erfolgte Wahl des Herrn Winfried Kretschmann zum neuen Ministerpräsidenten als auch die Bestätigung der Mitglieder der Landesregierung unter den Vorbehalt der Gültigkeit und Wirksamkeit aller seit dem 12.05.2021 getroffenen Entscheidungen und Handlungen der Landesregierung gestellt wird, dass die Landtagswahl vom 14.03.2021 aufgehoben und die Wahl erneut durchzuführen ist mit der Konsequenz der Aufhebung der Konstituierung des Landtags am 11.05.2021.**
3. **Hilfsweise anstelle der Anträge lfd. Nr. 2 und 3 wird beantragt, Landtag und Landesregierung von Baden-Württemberg zu untersagen, die Landesverfassung und das Landeswahlrecht zu ändern, bevor über die am 06.05.2021 eingereichte Wahlanfechtung vom 03.05.2021 mit dem Antrag der umfassenden Aufhebung der Landtagswahl vom 14.03.2021 rechtskräftig entschieden ist.**

Durch den schuldhaft die Rechte der Beschwerdeführer verletzenden Beschluss 1 VB 84/21 des VerfGH BW – Erläuterungen unter III – ermöglicht hat sich der Landtag der 17. Legislaturperiode am 11.05.2021 uneingeschränkt konstituiert.

Das heißt, dass der Landtag nach der Konstituierung uneingeschränkt Handeln konnte, also auch am 12.05.2021 den Ministerpräsidenten wählen und anschließend die Landesregierung bestellen und die Minister vereidigen konnte. Ebenso kann der Landtag seither **uneingeschränkt weiter Handeln**, Gesetze erlassen etc. pp.

Zu den möglichen Handlungen gehört auch die Änderung des Landeswahlrechts, wie es gemäß Zeitungsberichten von der, vormals angestrebten, seit 12.05.2021 tatsächlich gebildeten Koalition aus Die Grünen und CDU geplant ist. Zitat:

Gleichwohl können die zwölf Verhandlungsteams einige Themen positiv abhaken – so etwa die Reform des Landtagswahlrechts. Geplant ist nun ein Zwei-Stimmen-Wahlrecht mit einer geschlossenen Landesliste, das an die Stelle des bisherigen Ein-Stimmen-Systems treten soll. Von den 120 nominellen Landtagssitzen sollen also wie bisher 70 in den Wahlkreisen direkt vergeben werden, 50 weitere über Listen. Scheidet ein Listenbewerber aus, so soll ein anderer Listenbewerber nachrücken. Scheidet ein Direktkandidat aus, soll jedoch sein Zweitbewerber im Wahlkreis nachrücken.

Beweis: Fragment des Berichtes „Wird Schwarzfahren im Land in Zukunft straffrei? – Anlage 4

Damit steht im Raum, dass die Wahlanfechtung im Ergebnis zwar erfolgreich beendet werden kann, aber trotzdem erfolglos bleibt, weil in der Zwischenzeit wenigstens die gebotenen Änderungen am Landeswahlrecht bereits vollzogen sind. Dabei wäre offen, ob die Änderungen in befriedigender Art und Weise vollzogen worden sind, was im Grundsatz die vorherige Änderung der Landesverfassung in Bezug auf die vom Verfassungsgeber herzustellende Vereinbarkeit der Artikel 26 Abs. 4 und Artikel 28 Abs. 1 der Landesverfassung voraussetzt.

Es ist also durchaus zu erwarten, dass das unter Buchst. A) als möglich vorgestellte Szenarium genauso eintreten wird:

Von Wahlprüfungsausschuß und Landtag als auch ggf. nachfolgend in der Wahlprüfungsbeschwerde der VerfGH BW wird das gegebene Wahlrecht wohl zwingend als verfassungswidrig festgestellt und die Wiederholung der Landtagswahl angeordnet werden. Und genauso wird entschieden werden, dass die zu wiederholende Landtagswahl aber nicht die Wahl vom 14.03.2021 ersetzt, sondern unabhängig davon unter neuen Bedingungen im Landeswahlrecht durchzuführen ist.

Die Folge: Der am 11.05.2021 konstituierte Landtag bleibt in Amt und Würden – bis zur neuen Wahl, die jedoch keine Wahlwiederholung ist, mit der weiteren Folge, dass auch die am 12.05.2021 installierte Landesregierung in Amt und Würden bleibt.

Allein die Möglichkeit, dass aus der Wahlanfechtung sich als notwendig zeigenden Änderungen am Landeswahlrecht **bereits vor Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens** insgesamt schon „erledigt“ sind, ist nicht mit dem Recht der Antragsteller auf ein faires und nach rechtstaatlichen Grundsätzen geführtes Wahlprüfungsverfahren zu vereinbaren. Dieses zwingt dazu, dass erst mit Abschluss der Wahlanfechtung bestimmt ist, wie das Landeswahlrecht und ggf. die Landesverfassung zu verändern sind, damit das kritisierte Wahlrecht verfassungskonform ist.

Auf dieser Grundlage erst kann die ggf. angeordnete Wahlwiederholung rechtmäßig wiederholt werden mit der Folge der Aufhebung der Konstituierung des Landtags vom 11.05.2021.

B 1)

Um zu gewährleisten, dass im Erfolgsfall der Wahlanfechtung die Landtagswahl vom 14.03.2021 zu wiederholen ist, ist es notwendig, die Konstituierung des Landtags vom 11.05.2021 für künftige Handlungen wirkungslos zu stellen, damit im Erfolgsfall der Wahlanfechtung die Aufhebung der Konstituierung erfolgen kann. Deshalb ist beantragt:

1. Dem am 11.05.2021 auf der Grundlage des festgestellten amtlichen Endergebnisses der Landtagswahl vom 14.03.2021 konstituierten Landtag wird untersagt, bis auf weiteres Handlungen jedweder Art vorzunehmen, bis über die am 06.05.2021 eingereichte Wahlanfechtung vom 03.05.2021 mit dem Antrag der umfassenden Aufhebung der Landtagswahl vom 14.03.2021 rechtskräftig entschieden ist.

B 2)

Damit gewährleistet ist, dass im Erfolgsfall der Wahlanfechtung nicht nur die Konstituierung des Landtags, sondern auch die Bestellung der Landesregierung am 12.05.2021 aufgehoben werden kann, ist beantragt:

2. Die zwischenzeitlich am 12.05.2021 erfolgte Wahl des Herrn Winfried Kretschmann zum neuen Ministerpräsidenten als auch die Bestätigung der Mitglieder der Landesregierung unter den Vorbehalt der Gültigkeit und Wirksamkeit aller seit dem 12.05.2021 getroffenen Entscheidungen und Handlungen der Landesregierung gestellt wird, dass die Landtagswahl vom 14.03.2021 aufgehoben und die Wahl erneut durchzuführen ist mit der Konsequenz der Aufhebung der Konstituierung des Landtags am 11.05.2021.

B 3)

Damit trotz des Entzugs der Handlungsfähigkeit von Landtag und Landesregierung die Handlungsfähigkeit der Staatsgewalt von Baden-Württemberg trotzdem gewährleistet ist und bleibt, ist beantragt:

3. Hilfsweise anstelle der Anträge lfd. Nr. 2 und 3 wird beantragt, Landtag und Landesregierung von Baden-Württemberg zu untersagen, die Landesverfassung und das Landeswahlrecht zu ändern, bevor über die am 06.05.2021 eingereichte Wahlanfechtung vom 03.05.2021 mit dem Antrag der umfassenden Aufhebung der Landtagswahl vom 14.03.2021 rechtskräftig entschieden ist.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass im Falle der erfolgreichen Wahlanfechtung die Konstituierung des Landtags ab 11.05.2021 mitsamt allen Folgerungen aufzuheben ist. Der Hilfsantrag lfd. Nr. 3 ist insoweit nicht wirklich hilfreich.

Es wird deshalb von den Beschwerdeführern stattdessen vorgeschlagen, den in der Verfassungsbeschwerde vom 09.05.2021 als Eilantrag eingestellten Antrag in modifizierter Fassung hilfsweise anstelle des Antrags lfd. Nr. 3 zu erlassen.

Höchst hilfsweise wird zum Zweck der Verhinderung einer ggf. monatelangen Unregierbarkeit des Landes, die dadurch entstehen kann, dass der Landtag der 17. Legislaturperiode als auch die am 12.05.2021 eingesetzte Landesregierung handlungsunfähig gestellt werden, berechtigt wird zu bestimmen

- a) dass das Plenum des Landtags der 16. Legislaturperiode in analoger Anwendung des Artikel 44 der Landesverfassung als „Amtsverweser“ eingesetzt wird mit der Maßgabe, dass dieses so lange im Amt bleibt, bis rechtskräftig über die Wahlanfechtung vom 03.05.2021 entschieden und ggf. die angeordnete Wahlwiederholung absolviert wurde.
- b) dass dem als „Amtsverweser“ eingesetzte Plenum des Landtags der 16. Legislaturperiode untersagt wird, vor dem rechtskräftigen Abschluss der Wahlanfechtung der Landtagswahl und der ggf. durchzuführenden Wahlwiederholung Veränderungen an den Artikeln der Landesverfassung und den Bestimmungen des Landeswahlrechts vorzunehmen, ansonsten aber mit allen Rechten und Pflichten des Landtags eingesetzt wird.

In diesem Fall wäre das Land auch bei erfolgreicher Wahlanfechtung weiter regierbar, wären damit im Grundsatz Regelungen solcher Art vorgegrifflich einer grundsätzlich gebotenen Ergänzung der Landesverfassung und des Landeswahlrechts im Falle einer rechtshängigen Wahlanfechtung mögliche Regelungen gegeben.

B 4)

Das Bundesverfassungsgericht wird ersucht, das Recht der Beschwerdeführer im Erfolgsfall der Wahlanfechtung vom 03.05.2021 auf eine tatsächliche Wahlwiederholung zu gewährleisten, und alle Möglichkeiten, dass dieses Recht der Beschwerdeführer eingeschränkt bis gar nicht eingefordert werden kann, auszuschließen. Es wird deshalb nochmals auf die hauseigene Rechtsprechung verwiesen:

*“Die Gerichte müssen sich **schützend und fördernd** vor die Grundrechte des Einzelnen stellen (BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, NJW 2003, s. 1236 <1237>). Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. **Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern.**“ (in 1 BvR 569/05)“*

Dabei soll besonders darauf hingewiesen werden, dass die Eingabe auf der Grundlage des Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, und nicht gemäß § 90 BVerfGG eingereicht ist. Das heißt, dass auch die auf der Grundlage des Artikel 94 Abs. 2 GG, „(2) Ein Bundesgesetz regelt seine

Verfassung und das Verfahren und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben. Es kann für Verfassungsbeschwerden die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges zur Voraussetzung machen und ein besonderes Annahmeverfahren vorsehen“, basierenden Regelungen im BVerfGG nicht dazu führen dürfen, dass die in Artikel 93 GG verankerte Verpflichtung des Bundesverfassungsgerichts zur Entscheidung ausgehebelt wird. Exakt dies ist aber der Fall.

Das Gericht hat fehlende Bestimmungen im Verfahren selber per Geschäftsordnung geregelt, hat die Gerichtsverwaltung berechtigt, nach eigenem Ermessen als unzulässig oder unbegründet eingestufte Eingaben aus dem Verkehr zu ziehen, sprich, sie der Richterschaft nicht vorzulegen, die allein berechtigt sind, über Eingaben zu entscheiden. Ebenso wenig kann ist das Merkblatt eine verbindliche Vorgabe, an der die Qualität einer Eingabe wirksam bemessen werden kann.

Auch für das Bundesverfassungsgericht gilt: **Verfassungsrichtern muss zugemutet werden, dass sie sich selber bemühen, ggf. aus dem Sachvortrag des juristisch nicht ausgebildeten Beschwerdeführers zu ermitteln, welche Rechte im konkreten Fall verletzt sind, und diese schützen, auch wenn der Vortrag des Beschwerdeführers hierzu nicht konkret ist.**

Dies ist Verfassungsrichtern, wenn sie denn Verfassungsschützer sein wollen, zuzumuten.

Soweit diese Vorgabe per Artikel 94 Abs. 2 GG ausgehebelt worden ist, ist dies verfassungswidrig. Es wird deshalb nochmals darauf verwiesen, dass die Grundlage der Eingabe Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a GG ist, und die Bundesverfassungsrichter auf der Grundlage von einfachgesetzlichen oder gar hauseigenen Bestimmungen die Eingabe nicht zur Verweigerung der Entscheidung berechtigt sind.

Andreas Steiner

Hans-Joachim Zimmer